



# STATUTEN

## I. NAME - SITZ – ZWECK

### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen TerreVision besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.

### Artikel 2: Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung der Wertschätzung einer Lebensmittelproduktion, welche lokal, ökologisch und sozial nachhaltig erfolgt.

Seine Mitglieder setzen sich gemeinsam ein für :

- die landwirtschaftliche Produktion und Verteilung von saisonalen, regionalen und biologischen Lebensmitteln.
- den Aufbau eines transparenten Netzwerkes, welches Solidarität und respektvolle Beziehung zwischen Stadt und Land, zwischen Konsum und Produktion, zwischen Mensch und Natur fördert.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3: Erwerb

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
2. Mitglied wird man:
  - durch das Unterzeichnen eines Abnahme- oder Produzentenvertrages. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist.
  - durch Antrag an den Verein jederzeit. Eine Einzahlung mit dem Vermerk "Mitgliederbeitrag" gilt als Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang der geschuldeten Mitgliederbeiträge.

### Artikel 4: Austritt

Austritte erfolgen auf den 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für Abonnenten in der Probezeit (3 Monate) beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Die Kündigung muss schriftlich (Brief oder e-Mail) erfolgen.

### Artikel 5: Ausschluss und Erlöschen

1. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.
2. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Mitgliederversammlung.
4. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz dreimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

### III. ORGANISATION

#### Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisorinnen und Revisoren
- D) die Geschäftsstelle

#### A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### Artikel 7: Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal abgehalten. Diese erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr verläuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
3. Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig. Der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung ist zudem die Jahresrechnung, das Budget und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ebenfalls 21 Tage im Voraus beizulegen.
4. Ein Mitglied, welches ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung tun.

#### Artikel 8: Stimmrecht

1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
2. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Artikel 9: Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst vornehmlich mit Konsens ihre Beschlüsse, sonst mit:

1. Zweidrittels-Mehrheit bei Statutenänderungen und bei der Vereinsauflösung
2. einfacher Mehrheit bei allen anderen Geschäften
3. bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

#### Artikel 10: Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Abnahme des Berichtes der RevisorInnen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung der Jahresplanung
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der RevisorInnen
10. Wahl der Delegierten zu Organen, in denen der Verein Mitglied ist
11. Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen
12. Änderungen der Statuten
13. Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 7.3. und 7.4. vorgebracht werden
14. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

## **B) VORSTAND**

### **Artikel 11: Zusammensetzung und Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, wenn möglich ist eine davon ein Produzent oder eine Produzentin. Die Mehrheit sind Konsumentinnen und Konsumenten.
2. Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine Stellvertretungsregelung.
4. Der vorzeitige Austritt eines Vorstandsmitglieds hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten zur Folge, sofern die Mitgliederzahl unter 5 fällt.
5. Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Vorstand ernennt und entlässt die geschäftsführende Person.

### **Artikel 12: Einberufung**

1. Der Vorstand trifft sich so oft, wie die Geschäfte des Vereins es verlangen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

### **Artikel 13: Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

### **Artikel 14: Befugnisse**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Leitung der Geschäfte des Vereins, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen.
2. Bestimmung der Personen, die den Verein vertreten können und der zeichnungsberechtigten Personen (Verträge brauchen 2 Unterschriften).
3. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden durch ein Reglement bestimmt.

## **C) REVISORINNEN**

### **Artikel 15: Aufgaben**

1. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren.
2. Sie legen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vor.
3. Die RevisorInnen werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **IV. IV MITTEL**

### **Artikel 16: Mitgliederbeiträge**

1. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Neumitglieder mit Eintritt im letzten Quartal des Vereinsjahres bezahlen keinen Mitgliederbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr.
3. Neuabonnenten wird im Probequartal kein Mitgliederbeitrag verrechnet.

### **Artikel 17: Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins können durch Einkünfte aus Verträgen, private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art oder andere Einkünfte aus den Aktivitäten des Vereins beschafft werden.

### **Artikel 18: Haftung und Vereinsvermögen**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.
3. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **V. V VERSCHIEDENES**

### **Artikel 19: Datenschutz**

1. Die Mitgliederdaten (Name, Vorname, Adresse, Festnetznummer, Handynummer und e-Mailadresse) werden vereinsintern offengelegt. Mindestens Name, Vorname und Adresse müssen angegeben werden.
2. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung des Mitglieds dazu eingeholt wird oder dem Mitglied unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

### **Artikel 20: Auflösung und Liquidation**

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Liquidationsvorschlag mit Schlussabrechnung.

### **Artikel 21: Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 10.09.2011 genehmigt und am selben Tag in Kraft getreten.

Anpassungen:

ordentliche Mitgliederversammlung vom 10.03.2012

ordentliche Mitgliederversammlung vom 15.06.2013

ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 24.09.2013

ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.08.2014

ordentliche Mitgliederversammlung vom 25.10.2016

ordentliche Mitgliederversammlung vom 12.09.2020

Im Namen des Vereins TerreVision:

P.S. Bei Übersetzung ist der deutsche Originaltext massgebend.